

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
Zum Sternplatz 7
08412 Werdau

Eingangsstempel

Antrag auf Ausnahmegewilligung für Nacharbeit

Bei einer Baustelle handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG¹, da auf diesem Grundstück Arbeiten durchgeführt werden, die u. a. Lärmimmissionen verursachen können. Dies gilt auch für Baumaschinen, da diese Maschinen im S. v. § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG sind.

Rechtliche Grundlagen der Unteren Immissionsschutzbehörde:

- 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 29.08.2002, zuletzt geändert durch Art. 83 der Verordnung v. 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474)

- Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVwV Baulärm)²

Ausnahmen sind zulässig, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit erforderlich ist.

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung³ sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen im Freien Geräte und Maschinen nach dem Anhang an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Einschränkungen zulassen, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder im sonstigen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Antragsteller:

Name, Vorname bzw. Firma

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Telefon

Fax

Vorhaben:

Art

Ort

Datum, Dauer, Uhrzeit

Kurzbeschreibung

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 83 der Verordnung v. 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474)

² AVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970, übergeleitet nach § 66 BImSchG

³ Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Aufzählung der einzusetzenden Maschinen/Geräte, die im Freien betrieben werden

Angaben zur Geräuschentwicklung der einzusetzenden Maschinen/Geräte⁴

Typbezeichnung Maschine/Gerät

Emissionspegel (L_w)

dB

Standort der Lärmquelle der Baumaßnahme (Falls bekannt Gebietseinstufung nach Baunutzungsverordnung)

Skizze beifügen

Beschreibung der beabsichtigten Lärm- und Staubschutzmaßnahmen

Verantwortlicher (vor Ort) für das Vorhaben

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Telefon

Begründung für die Durchführung der Arbeiten im Nachtzeitraum und Nachweis der Gefahrenabwendung bzw. des sonstigen öffentlichen Interesses (z. B. verkehrs-, fertigungs-, sicherheitstechnische Gründe)

Hinweis:

Es ist bekannt, dass die Bearbeitung des Antrages gebührenpflichtig ist. Ausnahmezulassungsanträge können nur dann ordnungsgemäß bearbeitet werden, wenn sie 1Montat vor Beginn des beabsichtigten Vorhabens beim Umweltamt gestellt werden. Zu spät eingereichte Anträge und/oder fehlende Angaben können zur Nichtbearbeitung führen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Anlagen:

- Lageplan
- Skizze über den Standort der einzusetzenden Geräte und Maschinen

4 garantierter Schalleistungspegel gemäß Artikel 12 oder EC-Kennzeichnung gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Mai 2000, geändert durch Richtlinie 2005/88/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Dezember 2005

Anlage (Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002, Teil I, Nr. 63)

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) - Anhang

Nachstehende Geräte und Maschinen fallen nach § 1 in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Legende:

Nr. = Ordnungsnummer des Gerätes oder der Maschine, entsprechend der Auflistung in Anhang I der Richtlinie 2000/14/EG

Gerät/Maschine = Art des Gerätes und der Maschine, ggf. mit Leistungswerten

Sp. 1 = Spalte 1, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 12 der Richtlinie 2000/14/EG

Sp. 2 = Spalte 2, entsprechend dem Anwendungsbereich von Artikel 13 der Richtlinie 2000/14/EG

X in der Spalte 1 bzw. 2 = Gerät oder Maschine fällt in den Anwendungsbereich der Spalte 1 bzw. der Spalte 2

Nr.	Gerät/Maschine	Sp. 1	Sp. 2
01	Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor		X
02	Freischneider		X
03	Bauaufzug für den Materialtransport mit		
03.1	Verbrennungsmotor	X	
03.2	Elektromotor		X
04	Baustellenbandsägemaschine		X
05	Baustellenkreissägemaschine		X
06	Tragbare Motorkettensäge		X
07	Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug		X
08	Verdichtungsmaschine in der Bauart von		
08.1	Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer	X	
08.2	Explosionsstampfer		X
09	Kompressor (< 350 kW)	X	
10	Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer	X X	
11	Beton- und Mörtelmischer		X
12	Bauwinde mit		
12.1	Verbrennungsmotor	X	

12.2	Elektromotor		X
13	Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel		X
14	Förderband		X
15	Fahrzeugkühlaggregat		X
16	Planiermaschine (< 500 kW)	X	
17	Bohrgerät		X
18	Muldenfahrzeug (< 500 kW)	X	
19	Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen		X
20	Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)	X	
21	Baggerlader (< 500 kW)	X	
22	Altglassammelbehälter		X
23	Grader (< 500 kW)	X	
24	Grastrimmer/Graskantenschneider		X
25	Heckenschere		X
26	Hochdruckspülfahrzeug		X
27	Hochdruckwasserstrahlmaschine		X
28	Hydraulikhammer		X
29	Hydraulikaggregat	X	
30	Fugenschneider		X
31	Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kw)	X	
32	Rasenmäher (mit Ausnahme von - land- und forstwirtschaftlichen Geräten - Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung vom mehr als 20 kW aufweist)	X	
33	Rasentrimmer/Rasenkantenschneider	X	
34	Laubbläser		X
35	Laubsammler		X
36	Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor		
36.1	geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassenes gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z. B. auf Baustellen, bestimmt ist)	X	
36.2	sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind		X
37	Lader (< 500 kW)	X	
38	Mobilkran	X	
39	Rollbarer Müllbehälter		X

40	Motorhacke (< 3 kW)	X	
41	Straßenfertiger		
41.1	ohne Hochverdichtungsbohle	X	
41.2	mit Hochverdichtungsbohle		X
42	Rammausrüstung		X
43	Rohrleger		X
44	Pistenraupe		X
45	Kraftstromerzeuger		
45.1	< 400 kW	X	
45.2	>= 400 kW		X
46	Kehrmaschine		X
47	Müllsammelfahrzeug		X
48	Straßenfräse		X
49	Vertikutierer		X
50	Schredder/Zerkleinerer		X
51	Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)		X
52	Saugfahrzeug		X
53	Turmdrehkran	X	
54	Grabenfräse		X
55	Transportbetonmischer		X
56	Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)		X
57	Schweißstromerzeuger	X	